

Für alle unsere Leistungen für die Nass- und Trockenförderung gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Leistungsbedingungen. Durch Abschluss des Vertrages mit der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG anerkennt der Kunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser allgemeinen Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

### 1. Bestellung

Bei Abschluss des Vertrages sind folgende Angaben des Kunden unbedingt erforderlich: Baustellenadresse, Zeitpunkt Pumpbeginn, Förderlänge/Förderhöhe, Bauteil, erwartete Leistung in m<sup>3</sup>/Std., Pumpmenge, Betonsorte. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei der Bestellung sowie für Übermittlungsfehler wird jede Haftung der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

### 2. Termine

Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten allerdings nicht als Fixtermine. Bei einer Überschreitung gerät die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG nicht automatisch in Verzug. Für Schäden infolge Terminverzögerungen wird jede Haftung der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen. Eine Änderung der vereinbarten Termine ist nur durch Vereinbarung mit der Disposition der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG möglich. Ist das Fördergerät (hydraulische und pneumatische Pumpen, Teleskopband) bereits auf dem Weg zur vereinbarten Baustelle, so hat der Kunde eine Entschädigung zu bezahlen, wenn sich der Zeitpunkt des Pumpbeginns verschiebt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz für Mehrzeitbedarf pro Fördergerät (Pumpen, Teleskopband) und allfälliges Hilfspersonal.

### 3. Zufahrt und Lieferung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig und für die Abstützung des Fahrzeuges ausreichend tragfähig ist. Eine dazu bevollmächtigte Person hat zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitzustehen. Strassen- oder Trottoirabspernungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Kunden rechtzeitig zu veranlassen. Die durch ungeeignete Wege und Entladestellen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Unsere Leistung endet mit der Beendigung der Förderung des Förderguts zur Einbaustelle. Die Person, welche den Endschlauch von Pumpen führt und den Beton einbringt, hat der Kunde zu stellen. Die Einhaltung der Bauarbeitenverordnung BauAV (u. a. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung) liegt in der Verantwortung des Kunden. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitungen ab 25m Länge sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei komplizierten Pump- und Rohrungsarbeiten wird unter Kostenfolge zu Lasten des Kunden ein zweiter Maschinist seitens a<sup>3</sup> Betonpumpen AG gestellt.

### 4. Höhere Gewalt

Soweit die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen von der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend oder gänzlich unmöglich oder erheblich erschwert wird, wird der vereinbarte Liefertermin um die Dauer dieses Leistungshindernisses verschoben. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Leistung gesetzte Frist bzw. Nachfrist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmassnahmen, Betriebsstörungen, Verkehrsbehinderungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik usw. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder bei unseren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt. Für solche Ereignisse wird jede Haftung der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

### 5. Haftungsauschluss

Jede Haftung der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Fördergut wegen ungenügender/mangelhafter Schalung, ungenügender/mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere haftet die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG nicht für Schäden am Bauwerk, die infolge Eintreten technischer Mängel entstehen können, z. B. aus Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung, Einbringen der Schmiermischung in die Schalung usw. Für Schäden jeder Art infolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe haftet die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG nicht.

### 6. Materiallieferung (Beton, Kies, Substrate etc.)

Für den Fall, dass die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG beauftragt wird, das zu fördernde Material (Beton, Kies, Substrate etc.) auf die Baustelle zu liefern, schliesst die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG jegliche Haftung für die Qualität des Materials aus.

Die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG bedingt jegliche Gewährleistung für geliefertes Material weg. Der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG allenfalls zustehende Gewährleistungsrechte gegenüber den Lieferanten und/oder Werken, welche das Material hergestellt haben, werden hiermit an den Kunden abgetreten. Für die Qualität des Materials ist ausschliesslich das Lieferwerk zuständig. Die Gewährleistung wird auch dann ausgeschlossen, wenn der Beton von der Disposition der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG im Auftrag des Kunden bestellt wird. Das Visum des Pumpmaschinisten auf dem Lieferschein gilt nur für den Empfang des Betons.

### 7. Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

### 8. Einhaltung gesetzlicher und / oder behördlicher Richtlinien

Für die Einhaltung der aktuellen behördlichen und gesetzlichen Richtlinien (SUVA- und EKAS-Richtlinien) und der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Kunde verantwortlich.

### 9. Mängelrüge

Der Kunde hat bei Ablieferung des Materials zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt oder die Lieferung offene Mängel aufweist. Allfällige Beanstandungen sind dem Lieferanten und/oder den Werken, welche das Material hergestellt haben, sofort schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar waren, müssen sofort nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten und/oder den Werken, welche das Material hergestellt haben, schriftlich gerügt werden.

### 10. Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten. Fehlende Unterschriften auf den Lieferscheinen befreien den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen. Fehlende Unterschriften auf dem Lieferscheinen befreien den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden ergibt, so können wir jede weitere Lieferung an den Kunden davon abhängig machen, dass er Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür können wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf wir von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten können. Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teilfakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt die Disposition der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins beträgt 7 %, der ohne Separat-Inverzugsetzung geschuldet ist. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne MWST.

### 11. Gültigkeit von Offerten und Preislisten

Es sind die Basispreise der gedruckten aktuellen Preisliste gültig. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit angepasst werden. Verbindlich sind in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten aufgeführten Preise.

### 12. Feuerwehr-Notfälle

Die Grossmastpumpen können im Notfall für Feuerwehr-Löschzwecke eingesetzt werden. In diesem Falle ist der Kunde nicht berechtigt, eine Schadenersatzforderung geltend zu machen. Die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG ist bemüht, innert nützlicher Frist eine Ersatzmaschine zu beschaffen.

### 13. SIA 118

Soweit durch die a<sup>3</sup> Betonpumpen AG werkvertragliche Leistungen erbracht werden, ist die Norm SIA 118 anwendbar, wo keine abweichenden Bestimmungen zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

### 14. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen der a<sup>3</sup> Betonpumpen AG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

Ausgabe 10-2021